

Universität Leipzig
Theologische Fakultät
Institut für Liturgiewissenschaft

Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Liturgiewissenschaft an der Universität Leipzig

Vom 14. Januar 2004

Aufgrund von § 24 und § 22 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) erlässt die Universität Leipzig mit Beschluss vom 15. Juli 2003 für den Aufbaustudiengang Liturgiewissenschaft folgende Prüfungsordnung:

Inhalt:

Präambel

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Struktur des Aufbaustudiengangs
- § 5 Aufbau der Abschlussprüfung und Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Zulassung zur Prüfung, Fristen
- § 7 Abschlussarbeit
- § 8 Mündliche Prüfungsleistung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Täuschung, Rücktritt, Versäumnis
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Wiederholung
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer
- § 17 Akteneinsicht
- § 18 Zeugnis
- § 19 Urkunde
- § 20 Diploma Supplement
- § 21 Sonderregelung für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Erfurt
- § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Vorbemerkung: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Präambel

Diese Ordnung regelt die Prüfung im postgradualen Studiengang Liturgiewissenschaft an der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig. Dieser postgraduale Studiengang ist ein Aufbaustudiengang, der gleichzeitig auch von und in Zusammenarbeit mit der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Erfurt, der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena angeboten wird.

Für die Sicherstellung des Lehrangebotes, an der auch das Liturgiewissenschaftliche Institut der VELKD bei der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig beteiligt ist, arbeiten die Fakultäten auf der Grundlage einer zu diesem Zweck geschlossenen Kooperationsvereinbarung zusammen. Die Universitäten erlassen für den Aufbaustudiengang Liturgiewissenschaft abgestimmte Prüfungs- und Studienordnungen.

§ 1

Zweck der Prüfung

Durch die Abschlussprüfung des Aufbaustudiengangs Liturgiewissenschaft sollen vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Liturgiewissenschaft und ihren Nachbardisziplinen nachgewiesen werden.

§ 2

Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss wird der akademische Grad „Magister Artium“ bzw. „Magistra Artium“ (M.A.) vergeben.

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt vier Semester mit insgesamt 45 SWS. Sie verlängert sich im (berufsbegleitenden) Teilzeitstudium entsprechend.

§ 4

Struktur des Aufbaustudiengangs

- (1) Der Aufbaustudiengang Liturgiewissenschaft ist so strukturiert, dass Absolventen mit relativ unterschiedlichen Hochschulabschlüssen in Theologie bzw. Kirchenmusik und aus unterschiedlichen christlichen Konfessionen vertiefte Kenntnisse in der Liturgiewissenschaft einschließlich ihrer Nachbardisziplinen erwerben können.
- (2) Das Studium erfolgt durch Teilnahme an ausgewählten Vorlesungen und Seminaren, durch die Teilnahme an speziellen Blockseminaren des Aufbaustudienganges Liturgiewissenschaft und durch die selbstständige Auseinandersetzung mit dem für den Aufbaustudiengang ausgewählten Lektürekanon. Für das Studium sind Lehrveranstaltungen von mindestens zwei der in der Präambel genannten Universitäten zu nutzen.

- (3) Die Studierenden werden während des Studiengangs durch einen Hochschullehrer individuell beraten.

§ 5

Aufbau der Abschlussprüfung und Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Abschlussarbeit (Magisterarbeit) und einer mündlichen Prüfungsleistung.
- (2) Die Abschlussarbeit wird im Verlauf des dritten Semesters des Aufbaustudiengangs begonnen.
- (3) Die mündliche Prüfungsleistung wird am Ende des vierten Semesters und nach Fertigstellung und Annahme der Abschlussarbeit abgelegt. Die Abschlussarbeit gilt dann als angenommen, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (4) Die Prüfung kann nur an der Universität abgelegt werden, an der der Studierende immatrikuliert ist.

§ 6

Zulassung zur Prüfung, Fristen

Voraussetzungen für die Abschlussprüfung:

- (1) Zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist je ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Blockseminaren vorzulegen.
- (2) Kann der Kandidat einen dieser Leistungsnachweise wegen seiner Teilnahme an der noch laufenden Lehrveranstaltung nicht erbringen, so kann er den Nachweis spätestens bis zur Anmeldung zur mündlichen Prüfungsleistung führen.
- (3) Bei der Anmeldung zur mündlichen Prüfungsleistung sind vorzulegen:

Nachweis über das ordnungsgemäße Studium;

Nachweis der individuellen Betreuung des Studienverlaufs durch einen der an der Lehre im Aufbaustudiengang beteiligten Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten (schriftliche Bestätigung des Mentors);

Nachweis über die Abgabe der Abschlussarbeit

- (4) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit und die Beantragung des Themas der Abschlussarbeit sollen im Verlaufe des dritten Semesters beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfungsleistung ist spätestens acht Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

- (6) Pro Jahr werden – falls erforderlich – zwei Termine für die mündliche Prüfung festgesetzt. Sie werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn jedes Semesters durch Aushang an den am Aufbaustudiengang beteiligten Fakultäten bekannt gegeben.
- (7) Wurde die Abschlussprüfung innerhalb von vier Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit nicht abgelegt, gilt sie gemäß § 23 Abs. 4 SächsHG als nicht bestanden.

§ 7

Abschlussarbeit

- (1) Die schriftliche Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Liturgiewissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema ist von einem der Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten, die an der Lehre im Rahmen des Aufbaustudiengangs beteiligt sind, unter Berücksichtigung der Interessen des Kandidaten zu stellen und gegenüber dem Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Die schriftliche Abschlussarbeit sollte maximal 100 Seiten umfassen. Sie ist im Sekretariat des Liturgiewissenschaftlichen Instituts zu Händen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung spätestens acht Wochen vor der mündlichen Prüfung abzugeben. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei Abgabe der schriftlichen Abschlussarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht hat und dass die Arbeit oder wesentliche Teile daraus nicht bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt wurden.
- (3) Die Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeit beträgt sechs Monate. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens drei Monate verlängert werden. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (4) Wurde die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet und damit nicht angenommen, kann der Studierende auf Antrag bis zum Ablauf des nächsten Semesters ein neues Thema vereinbaren; eine Rückgabe dieses Themas ist nicht zulässig. Dieser Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist nicht möglich. Ist die Abschlussarbeit endgültig nicht angenommen, so kann die Prüfung nicht fortgesetzt werden.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistung

- (1) Die mündliche Prüfungsleistung wird in Form einer in der Regel 60-minütigen Kollegialprüfung vor mindestens drei, maximal fünf Prüfern gehalten. Der Kandidat kann dazu mit Zustimmung der Prüfer zwei Schwerpunktthemen wählen, von denen die Prüfung ausgeht. Die gewählten Schwerpunktthemen dürfen nicht mit dem Thema der Abschlussarbeit übereinstimmen. Als Schwerpunktthemen werden Teilgebiete aus den Bereichen des Aufbaustudiengangs gemäß § 6 der Studienordnung bezeichnet.

- (2) In der mündlichen Prüfungsleistung sind vertiefte Kenntnisse der Geschichte, Theologie und Praxis des christlichen Gottesdienstes einschließlich der darauf bezogenen Nachbar-disziplinen sowie Vertrautheit mit der liturgiewissenschaftlichen Theoriebildung nachzuweisen.
- (3) Durchführung der Prüfung:
- a) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Termin für die Prüfung und die Zuordnung der Kandidaten zu den Prüfern spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.
 - b) Studierende des Aufbaustudiengangs Liturgiewissenschaft können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an den Prüfungen teilnehmen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
 - c) Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung erfolgt gemäß § 9 Abs. 2. Die Bekanntgabe der Note aus der mündlichen Prüfungsleistung erfolgt im Anschluss an die Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
 - d) Die Prüfung ist zu protokollieren.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Bewertung der Abschlussarbeit:
- a) Die Abschlussarbeit wird von dem Prüfer, der das Thema gestellt und die Arbeit betreut hat, und von einem zweiten Prüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, bewertet. Die Betreuung und die Bewertung der Abschlussarbeit kann nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten übertragen werden.
 - b) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder wird die Arbeit von einem der beiden Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) und vom anderen mit „befriedigend“ (3,0) bewertet, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt.
Die Abschlussarbeit kann nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.
Bewerten zwei Gutachter die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden. Die Fortsetzung der mündlichen Prüfung der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
 - c) Ist die Abschlussarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, so gilt sie als nicht angenommen.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Er-niedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als das arithmetische Mittel aus dem Ergebnis der mündlichen Prüfung und dem Ergebnis der schriftlichen Abschlussarbeit.
- (2) Die Prüfungsnote der bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend

§ 11 Täuschung, Rücktritt, Versäumnis

- (1) Die mündliche Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu dem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder während der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Abschlussarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (4) Der Studierende kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist hinzuzufügen.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Abschlussarbeit und die mündliche Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erhalten haben.
- (2) Hat der Prüfling die Abschlussprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten ausweist und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist.

§ 13

Wiederholung

- (1) Für die Wiederholung der Abschlussarbeit gilt § 7 Abs. 4.
- (2) Die mündliche Prüfungsleistung kann im Falle eines Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres abgelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfungsleistung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin auf schriftlichen Antrag möglich. Die Entscheidung obliegt dem Prüfungsausschuss, an den der Antrag auf eine zweite Wiederholung zu richten ist.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen mündlichen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 14

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

In der Regel werden nur Studienleistungen als Prüfungsvoraussetzung anerkannt, die im Rahmen des Aufbaustudiengangs Liturgiewissenschaft erworben worden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Aufbaustudiengang Liturgiewissenschaft und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird von der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus sechs

Mitgliedern, für die je ein Stellvertreter zu benennen ist. Dem Prüfungsausschuss gehören an: vier hauptamtliche Hochschullehrer und ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der beteiligten Universitäten sowie ein studentischer Vertreter aus dem Aufbaustudiengang.

- (2) Der Leiter des Liturgiewissenschaftlichen Instituts der VELKD bei der Universität Leipzig gehört dem Prüfungsausschuss an. Die übrigen Mitglieder und der Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses amtiert für die Dauer eines Jahres.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Frist geladen sind und wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das studentische Mitglied wirkt bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Er entscheidet über die Zulassung und bestellt die Prüfer (Gutachter) sowie die Prüfungskommission nach § 16 dieser Ordnung. Er unterrichtet die für den Aufbaustudiengang verantwortlichen Hochschullehrer regelmäßig über Prüfungsangelegenheiten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter und die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer für die mündliche Prüfung.
- (2) Als Prüfer werden Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bestellt, die an der Lehre im Rahmen des Aufbaustudiengangs beteiligt sind. Bei Bedarf können weitere Hochschullehrer kooptiert werden.
- (3) Den Vorsitz der Prüfungskommission führt jeweils der Vertreter jener Fakultät, an der der Studierende seine Abschlussprüfung ablegt. Einer der Prüfer führt das Protokoll.

§ 17
Akteneinsicht

Innerhalb eines Jahres nach der erfolgten Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Gutachten der Prüfer zur Abschlussarbeit und in das Prüfungsprotokoll gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18
Zeugnis

Nach bestandener Magisterprüfung erhält der Kandidat über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis nennt das Gesamtergebnis der Prüfung, die Note der mündlichen Prüfungsleistung sowie das Thema und die Note der Abschlussarbeit. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 19
Urkunde

Neben dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Magistergrades gemäß § 2 beurkundet. Die Magisterurkunde wird vom Dekan der Theologischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 20
Diploma Supplement

Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 21
**Sonderregelung für die Katholisch-Theologische Fakultät
der Universität Erfurt**

An der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Erfurt kann die Teilnahme am Aufbaustudiengang Liturgiewissenschaft mit dem Lizentiatsstudiengang der Theologie verbunden werden.

4/10

§ 22

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Theologischen Fakultät vom 17. Juni 2003 und des Senats der Universität Leipzig vom 15. Juli 2003 und wurde am 29. September 2003 (Az.: 3-7831-15/92-1) genehmigt vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Sie tritt zum Sommersemester 2004 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 14. Januar 2004

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor